

# Arbeit bei anderem AG während der Beurlaubung?

**Beitrag von „Nettmensch“ vom 24. August 2014 15:19**

Es ist durchaus richtig, dass die Art der Beurlaubung Einfluß auf Art und Umfang von Nebentätigkeiten hat.

Das ist **vergleichbar mit Krankschreibung**. Wer z.B. krankheitsbedingt nicht arbeiten kann, wird Probleme bekommen, wenn er dennoch weiter einer Nebentätigkeit nachgeht. Ähnlich ist es mit der (Vollzeit-)Pflege von Angehörigen. In diesem Fall ging es ja explizit um den Wegfall des ursprünglichen Beurlaubungsgrundes.

Mit der Genehmigung wage ich zu bezweifeln, dass das rechtfest ist. Natürlich kann die Schulaufsicht alles mögliche Anordnen und Verlangen. Sofern das dem allgemeinen Arbeitsrecht widerspricht - **und anders als für Beamte gilt dieses für Angestellte (Beamte klagen vor dem Verwaltungsgericht, Angestellte vor dem Arbeitsgericht)** - kann einem das als Angestellter aber herzlichst egal sein. *Die Schulaufsicht kennt eben oft nur Beamte und hat offenbar oft keinen blassen Schimmer, das und welche anderen Regeln für Angestellte gelten* (das mag in MV und Sachsen anders sein, da dort bislang alle Lehrer Angestellte sind). Dass sich einige angestellten Lehrer nicht gegen die illegalen Anordnungen der Schulaufsicht wehren - oder ihre Rechte gar nicht kennen - steht auf einem anderen Blatt.

D.h. falls man als Angestellter einen Vertrag unterzeichnet, in dem man zustimmt, dass man eine Genehmigung für Nebentätigkeiten einholen muss, widerspricht das nicht nur dem Tarifvertrag (TVL), sondern auch dem Arbeitsrecht. Der Vertrag ist damit noch immer gültig, eben bis auf die Klauseln, die dem allgemeinen Arbeitsrecht für Angestellte widersprechen. Das ist in etwa so, als ob man einen Arbeitsvertrag unterzeichnet, in dem 20 Tage Urlaub oder eine regelmäßige 60-Stundenwoche oder 7-Tagewoche ohne nachgelagerten Freizeitausgleich vereinbart sind. Der Vertrag ist noch immer gültig, nur das einem trotzdem der arbeitsrechtliche Mindesturlaub zusteht und man nicht mehr als 48 Stunden im Mittel arbeiten darf. Falls der Arbeitgeber also einem später auf Antrag den gesetzlichen Mindesturlaub verweigert, kann man ohne Bedenken dagegen klagen.

Dem steht natürlich nicht entgegen, dass je nach Grund der Beurlaubung, die Fortführung oder Aufnahme einer Nebentätigkeit dem Zweck der Beurlaubung widerspricht. Sollte das der Fall sein, kann der AG natürlich begründeten Widerspruch einlegen oder bei Beurlaubung vereinbaren, dass bestehende Nebentätigkeiten ausgestzt sind. Bei angestellten Lehrern ist es

aber explizit nicht möglich, einen willkürlichen Genehmigungsvorbehalt fest zu legen. Das muss anders als bei Beamten über einen explizit schriftlich begründeten Widerspruch für jede beantragte Nebentätigkeit laufen, während Beamte umgekehrt ihre Tätigkeit nicht beginnen können, sofern die Genehmigung noch nicht eingegangen ist.

Falls man aber z.B. in einem Sabbatical oder Beurlaubung ohne besonderen Anlass oder aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (bei Lehrerarbeitslosigkeit explizit möglich) ist, kann man als Angestellter bzgl. Nebentätigkeiten so ziemlich tun und lassen was man möchte - **auch in Vollzeit bei einem anderen AG arbeiten** (über die Semantik des Begriffs "Nebentätigkeit" muss man hier nicht diskutieren).

**Generell gilt: in der Schulaufsicht sitzen juristische Laien, die oft wenig Ahnung haben - das gilt erst recht für Schulleiter und Schulräte. Nur weil ein Bescheid/Anordnung/Vertrag von einer staatlichen Stelle kommt, bedeutet das noch lange nicht, dass dieser legal und rechtmäßig ist.** Die 100.000enden von erfolgreichen Hartz4-Klagen sollten hier doch für Klarheit sorgen.